



---

**Resolution 1910 (2010)**

**verabschiedet auf der 6266. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 28. Januar 2010**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Somalia,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009) und 1889 (2009) über Frauen und Frieden und Sicherheit und 1612 (2005) und 1882 (2009) über Kinder und bewaffnete Konflikte,

*in Bekräftigung* seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

*unter erneutem Hinweis* auf sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia,

*in Bekräftigung* seiner uneingeschränkten Unterstützung für den Friedensprozess von Dschibuti, der den Rahmen für eine dauerhafte politische Lösung in Somalia vorgibt, *mit dem Ausdruck* seiner Unterstützung für die Übergangs-Bundescharta, *in Anerkennung* der Notwendigkeit, die Aussöhnung und den Dialog unter der somalischen Bevölkerung zu fördern, und *betonend*, wie wichtig auf breiter Grundlage beruhende und repräsentative Institutionen sind, die aus einem letztlich alle Seiten einschließenden politischen Prozess hervorgehen,

*in Würdigung* des Beitrags der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität in Somalia, *mit dem Ausdruck* seiner Anerkennung für die Regierungen Ugandas und Burundis, die weiterhin Truppen und Ausrüstung für die AMISOM bereitstellen, und *unter Verurteilung* aller Feindseligkeiten gegen die AMISOM und die Übergangs-Bundesregierung,

*in Würdigung* des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, und *in erneuter Bekräftigung* seiner festen Unterstützung für die von ihm unternommenen Anstrengungen,



*unter Begrüßung* des vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner 214. Sitzung am 8. Januar 2010 herausgegebenen Kommuniqués, mit dem das Mandat der AMISOM um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten verlängert wurde,

*erneut erklärend*, dass der Wiederaufbau, die Ausbildung, die Ausrüstung und die Erhaltung der somalischen Sicherheitskräfte wichtig und für die langfristige Stabilität Somalias unverzichtbar sind, und *betonend*, wie wichtig die koordinierte, rechtzeitige und dauerhafte Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft ist,

*nachdrücklich* auf die rasche Auszahlung der Mittel zur Unterstützung der somalischen Sicherheitsinstitutionen und der AMISOM *dringend*, die auf der am 23. April 2009 in Brüssel abgehaltenen Internationalen Konferenz über Somalia zugesagt wurden, und *in der Erkenntnis*, wie wichtig eine rasche und berechenbare Finanzierung für die Übergangs-Bundesregierung und die AMISOM ist,

*mit dem erneuten Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis über die anhaltenden Kampfhandlungen in Somalia und *in Bekräftigung* seiner Unterstützung für die Übergangs-Bundesregierung,

*unter Verurteilung* der Terroranschläge auf die Übergangs-Bundesregierung, die AMISOM und die Zivilbevölkerung durch bewaffnete Gruppen und ausländische Kämpfer, die den Frieden und die Stabilität in Somalia untergraben, insbesondere Al Shabaab, und *unter Hervorhebung* der terroristischen Bedrohung, die von somalischen bewaffneten Gruppen, insbesondere Al Shabaab, für Somalia und für die internationale Gemeinschaft ausgeht,

*betonend*, wie wichtig es ist, wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, um die Übergangs-Bundesregierung und die AMISOM zu unterstützen und den politischen Prozess zu festigen, und *mit dem Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis über die anhaltenden Angriffe auf Journalisten,

*mit dem erneuten Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Somalia, es *nachdrücklich verurteilend*, dass bewaffnete Gruppen in Somalia gezielt humanitäre Helfer angreifen und die Auslieferung humanitärer Hilfe behindern, wodurch die Erbringung solcher Hilfe in einigen Gebieten verhindert wurde, *unter Missbilligung* der wiederholten Angriffe auf humanitäres Personal, *mit dem Ausdruck* seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Gewalt- oder Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen gegen Zivilpersonen und humanitäres Personal begangen werden, und *bekräftigend*, wie wichtig es ist, die Straflosigkeit zu bekämpfen,

*mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über den erheblichen Rückgang der für Somalia bereitgestellten humanitären Mittel und *mit der Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, zu den laufenden und künftigen konsolidierten humanitären Appellen beizutragen,

*unter Verurteilung* sämtlicher Verletzungen der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, *betonend*, dass alle Parteien in Somalia für die uneingeschränkte Achtung ihrer diesbezüglichen Verpflichtungen und für die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, verantwortlich sind, und *unter Hinweis* auf die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Parteien des bewaffneten Konflikts in Somalia (S/AC.51/2008/14),

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1897 (2009), *in der Erkenntnis*, dass die anhaltende Instabilität in Somalia zu dem Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias beiträgt, *betonend*, dass die internationale Gemeinschaft umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und der ihr zugrundelie-

genden Ursachen ergreifen muss, namentlich durch die Ausbildung der somalischen Küstenwache, und *unter Begrüßung* der Anstrengungen der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias, der Staaten und der internationalen und regionalen Organisationen,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Dezember 2009 (S/2009/684) und der darin enthaltenen Empfehlungen zum weiteren Vorgehen der Übergangs-Bundesregierung auf dem Gebiet der Politik, der Sicherheit und des Wiederaufbaus mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft,

*feststellend*, dass die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, die AMISOM bis zum 31. Januar 2011 aufrechtzuerhalten, die befugt ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihr bestehendes, in Ziffer 9 der Resolution 1772 (2007) enthaltene Mandat auszuführen;

2. *ersucht* die Afrikanische Union, den Einsatz der AMISOM in Somalia fortzuführen und die Truppenstärke der AMISOM zu erhöhen, um die ursprünglich mandatierte Zahl von 8.000 Soldaten zu erreichen und sie somit besser zur vollständigen Ausführung ihres Mandats zu befähigen;

3. *ersucht* die AMISOM, der Übergangs-Bundesregierung auch weiterhin beim Aufbau der Somalischen Polizei und der Nationalen Sicherheitskräfte behilflich zu sein und die Integration der von anderen Mitgliedstaaten oder Organisationen innerhalb und außerhalb Somalias ausgebildeten somalischen Einheiten zu unterstützen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, für die AMISOM bis zum 31. Januar 2011 auch weiterhin das in Resolution 1863 (2009) geforderte Unterstützungspaket für die Logistik bereitzustellen, das Ausrüstung und Dienste, einschließlich Unterstützung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, nicht jedoch die Überweisung finanzieller Mittel beinhaltet, wie im Schreiben des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat (S/2009/60) beschrieben, unter Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und Transparenz für die aus den Mitteln der Vereinten Nationen getätigten Ausgaben;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die AMISOM und die Institutionen des somalischen Sicherheitssektors durch die Bereitstellung geeigneter und notwendiger Ausrüstung zu unterstützen;

6. *ersucht* die AMISOM, dafür zu sorgen, dass alle im Rahmen des Unterstützungspakets bereitgestellten Ausrüstungen und Dienste auf transparente und wirksame Weise für die ihnen zugedachten Zwecke verwendet werden, und *ersucht ferner* die Afrikanische Union, dem Generalsekretär im Einklang mit der zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union geschlossenen Vereinbarung über die Verwendung dieser Ausrüstungen und Dienste Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Afrikanischen Union über die bestehende Planungsgruppe der Vereinten Nationen in Addis Abeba auch weiterhin technische und sachkundige Beratung für die Planung und den Einsatz der AMISOM zur Verfügung zu stellen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, rasch großzügige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die AMISOM oder direkte bilaterale Spenden zur Unterstützung der AMISOM zu leisten, und *legt* den Gebern *nahe*, eng mit den Vereinten Nationen und der Afrikanischen

Union zusammenzuarbeiten, um die rasche Bereitstellung angemessener Mittel und Ausrüstungen zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Bezüge der AMISOM-Soldaten und die Kosten für kontingenteigene Ausrüstung;

9. *erinnert* an seine in Resolution 1863 (2009) gegebene Absichtserklärung betreffend die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen, *weist darauf hin*, dass bei jedem Beschluss über die Entsendung eines derartigen Einsatzes unter anderem die vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 16. April 2009 (S/2009/210) genannten Bedingungen berücksichtigt würden, und *ersucht* den Generalsekretär, die in den Ziffern 82 bis 86 seines Berichts aufgeführten Schritte zu unternehmen, sofern die in dem Bericht genannten Bedingungen gegeben sind;

10. *betont*, dass die langfristige Sicherheit Somalias von dem wirksamen Aufbau der Nationalen Sicherheitskräfte und der Somalischen Polizei durch die Übergangs-Bundesregierung im Rahmen des Abkommens von Dschibuti und im Einklang mit einer nationalen Sicherheitsstrategie abhängt;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen und die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, rasch großzügige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die somalischen Sicherheitsinstitutionen zu leisten und im Einklang mit den Ziffern 11 b) und 12 der Resolution 1772 (2007) Hilfe für die somalischen Sicherheitskräfte anzubieten, namentlich durch die Bereitstellung von Ausbildung und Ausrüstung in Abstimmung mit der AMISOM;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Übergangs-Bundesregierung auch weitherhin beim Aufbau der Übergangs-Sicherheitsinstitutionen, namentlich der Somalischen Polizei und der Nationalen Sicherheitskräfte, sowie bei der Ausarbeitung einer nationalen Sicherheitsstrategie zu unterstützen, die der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und dem Schutz der Menschenrechte Rechnung trägt und die auch Pläne zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, hinsichtlich der Justiz- und der Strafvollzugskapazitäten sowie den rechtlichen und politischen Rahmen für die Tätigkeit ihrer Sicherheitskräfte enthält, einschließlich Lenkungs-, Überprüfungs- und Aufsichtsmechanismen;

13. *bekräftigt*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) weiter ausgeführten Maßnahmen nicht für Versorgungsgüter und technische Hilfe gelten, die der Übergangs-Bundesregierung nach den Ziffern 11 b) und 12 der Resolution 1772 (2007) für den Aufbau ihrer Institutionen des Sicherheitssektors im Einklang mit dem Friedensprozess von Dschibuti und unter Einhaltung des in Ziffer 12 der Resolution 1772 (2007) festgelegten Benachrichtigungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden;

14. *erneuert* seinen Aufruf an alle somalischen Parteien, das Abkommen von Dschibuti zu unterstützen, und *fordert* die Einstellung aller Feindseligkeiten, Handlungen der bewaffneten Konfrontation und Versuche, die Übergangs-Bundesregierung zu schwächen;

15. *begrüßt* die Bemühungen der Übergangs-Bundesregierung um Aussöhnung, *fordert* die Übergangs-Bundesregierung *nachdrücklich auf*, diese Bemühungen im Rahmen des Abkommens von Dschibuti unter Beteiligung aller Gruppen, die zur Zusammenarbeit und zum Gewaltverzicht bereit sind, fortzusetzen und zu verstärken, und *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Somalia weiter mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um die Aussöhnung zu erleichtern;

16. *fordert* die sofortige Einstellung aller Gewalt- oder Missbrauchshandlungen gegen Zivilpersonen und humanitäres Personal, die unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen begangen werden;

17. *fordert* alle Parteien und bewaffneten Gruppen *auf*, die Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Hilfsgüter durch geeignete Schritte zu gewährleisten, und *verlangt*, dass alle Parteien den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang sicherstellen, damit hilfebedürftige Personen im ganzen Land rasch humanitäre Hilfe erhalten können;

18. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Somalia und das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia (UNPOS) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Somalia wirksam zu koordinieren und für diese Tätigkeiten einen integrierten Ansatz zu erarbeiten, Gute Dienste und politische Unterstützung für die Anstrengungen zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in Somalia zu leisten und von der internationalen Gemeinschaft Ressourcen und Unterstützung sowohl für die kurzfristige Wiederherstellung als auch für die langfristige wirtschaftliche Entwicklung Somalias zu mobilisieren und dabei die Empfehlungen in seinem Bericht (S/2009/684) zu berücksichtigen;

19. *fordert* die Übergangs-Bundesregierung *auf*, alle geeigneten Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen in Somalia zu ergreifen, und *ersucht* den Generalsekretär, die vorgeschlagene Verlegung von Teilen des UNPOS und anderer Stellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der AMISOM (UNSOA), nach Mogadischu zu beschleunigen, nach Maßgabe der in seinem Bericht (S/2009/210) genannten Sicherheitsbedingungen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, ab dem 1. Januar alle vier Monate über alle Aspekte dieser Resolution Bericht zu erstatten, und *bekundet* seine Absicht, die Situation im Rahmen seiner in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2001 (S/PRST/2001/30) und der Resolution 1872 (2009) des Sicherheitsrats festgelegten Berichtspflichten des Generalsekretärs zu überprüfen;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---